

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Dießen am
Ammersee (Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung)
vom 24.04.2023

Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung – Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser betreibt die Marktgemeinde Dießen am Ammersee in Form einer öffentlichen Einrichtung bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen sowie Räume als Obdachlosenunterkünfte. Sie dienen insbesondere dazu, obdachlosen Personen im Sinne des § 2, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel nachweislich erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu gewährleisten.
- (2) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee betreibt derzeit eine Obdachlosenunterkunft in Form einer Gemeinschaftsunterkunft im Waffenschmiedweg 21 in Dießen am Ammersee. Weitere Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Gebäude, Wohnungen und Räume zur Unterbringung von Obdachlosen, welche durch die Gemeinde hierfür bestimmt werden.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,
 1. wer ohne Unterkunft ist,
 2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 3. oder wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht,
 1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 2. wer zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann,

3. oder wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3

Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Räume in der Obdachlosenunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Marktgemeinde Dießen am Ammersee auf Antrag schriftlich verfügt hat (Benutzer). Eine mündliche Verfügung ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (4) Die Aufnahme kann befristet, stets widerruflich sowie unter Auflagen und Bedingungen angeordnet werden. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Obdachlosenunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (5) Durch die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.
- (6) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (7) In die Räume der Obdachlosenunterkunft können auch ein oder mehrere Benutzer gleichen Geschlechts, auch wenn sie nicht verwandt oder verschwägert sind, eingewiesen werden.

§ 4

Nachweis der ärztlichen Untersuchung; Auskunftspflicht

- (1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf mögliche Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Marktgemeinde Dießen am Ammersee bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen oder selbst die notwendigen Untersuchungen anordnen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, der Marktgemeinde Dießen
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug dieser Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
 2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,

3. zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (3) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte im Sinne des Abs. 2 eine Frist gesetzt werden.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Obdachlosenunterkunft zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör und die Gemeinschaftsräume dürfen nur vom Benutzer und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör und die Gemeinschaftsräume pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee vorgenommen werden.
- (4) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Marktgemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Marktgemeinde Dießen kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben. Die Marktgemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Marktgemeinde Dießen am Ammersee gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Obdachlosenunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (7) Besucher haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere sind die Regeln dieser Satzung und der etwaigen Hausordnung zu beachten.
- (8) Wer sich ohne Aufnahme in der Obdachlosenunterkunft aufhält oder als Besucher gegen Bestimmungen des § 5 Abs. 7 verstößt, kann aus der Obdachlosenunterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Obdachlosenunterkunft und deren Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

- (9) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft kann die Marktgemeinde Dießen am Ammersee ergänzende Regeln zum Benutzungsverhältnis in einer Hausordnung treffen, die zu beachten sind.
- (10) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 6

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Benutzer haben sich im Bereich der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör und die Gemeinschaftsräume in einwandfreiem Zustand, zur Einhaltung der mit der Benutzungsgenehmigung erteilten Auflagen und zur Einhaltung der ausgegebenen Hausordnung. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Dient die Einrichtung mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Marktgemeinde Dießen am Ammersee anzuzeigen.
- (4) Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Marktgemeinde Dießen am Ammersee geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen und zu trennen.

§ 7

Besondere Pflichten

Den Benutzern ist untersagt:

1. Die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Verfügungsunterkunft, insbesondere zu Übernachtungszwecken.
2. Die Überlassung der Unterkunft an nicht zugewiesene Personen.
3. Die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee zu tauschen.
4. Die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen.

5. Ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee bauliche Änderungen vorzunehmen und die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom und Wasser.
6. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee anzubringen.
7. Holzöfen, Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen, Elektroherde und Campingkocher aufzustellen und zu betreiben. Ausgenommen davon sind die von der Marktgemeinde Dießen am Ammersee bereitgestellten Geräte.
8. Das Lagern von Altmaterialien, leicht entzündlichen Stoffen, feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen.
9. Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder in den Fluren, im Treppenhaus sowie den Gemeinschaftseinrichtungen abzustellen oder zu lagern.
10. Kraftfahrzeuge und Motorräder außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätzen zu parken.
11. Auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge und Motorräder abzustellen oder instand zu setzen.
12. Das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
13. In den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Wäsche zu waschen oder zu trocknen.
14. Ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee im gesamten Bereich der Unterkunft Tiere zu halten.
15. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften noch auf dem Grundstück, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit frei und zugänglich sein.
16. Die Heizungen an außerhalb der dafür vorgesehenen Steckdosen mit Temperaturfühler anzuschließen.
17. Im gesamten Bereich der Obdachlosenunterkunft (Gebäude, Gemeinschaftsräume und Unterkunftsräume) zu rauchen.
18. Materialien jeglicher Art an den Wänden mit Nägeln/Pinnadeln usw. zu befestigen.
19. Jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Obdachlosenunterkunft, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und der Toilette.
20. Das Lagern oder Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) sowie das Aufbewahren und Mitführen von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in der Obdachlosenunterkunft.
21. Das Einbringen eigener Möbel ist nicht möglich.

§ 8

Um- und Ausquartierung

- (1) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee kann die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, wenn
 1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Obdachlosenunterkunftsräume unter den Benutzern erreicht wird,
 2. Der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die §§ 5 bis 7, verstoßen hat,
 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten bzw. aufgrund der Auflösung der Unterkunft geräumt werden muss (vgl. auch § 5 Abs. 10),
 4. die Unterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
 5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen. Hierbei können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.
- (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Nr. 2 keine Besserung der Verhältnisse erwarten, so kann der Benutzer auch nach § 9 ausquartiert werden.

§ 9

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist durch Mitteilung an die Marktgemeinde Dießen am Ammersee beenden. Das Benutzungsverhältnis endet in diesem Fall zum angegebenen Zeitpunkt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet beim Tod eines Benutzers mit dem Ablauf des Tages, an dem der Todesfall eingetreten ist.
- (3) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee kann das Benutzungsverhältnis durch schriftlichen Bescheid mit einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Bekanntgabe des Bescheides, beenden, wenn
 1. der Benutzer seinen Auskunftspflichten kraft Gesetzes bzw. gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung nicht nachkommt, insbesondere wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
 2. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um Wohnraum zu bemühen. Hierüber können von der Marktgemeinde Dießen am Ammersee regelmäßig Nachweise verlangt werden,

3. der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert,
 4. der Benutzer über eigennutzbare oder verwertbares Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn der Benutzer trotz Aufforderung sich weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.
 5. die Unterkunft vom Antragsteller bzw. dessen Familienangehörigen nicht bezogen wird oder nicht mehr tatsächlich genutzt wird,
 6. die Unterkunft nicht von allen in dem Bescheid aufgeführten Personen bezogen wird, oder sich die Zahl der aufgeführten Personen vermindert hat,
 7. ein Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat,
 8. ein Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 oder der Hausordnung (vgl. § 5 Abs. 9) verstoßen hat, dass der Marktgemeinde Dießen am Ammersee oder einem Vermieter eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 9. ein Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren,
 10. die Marktgemeinde Dießen am Ammersee Wohnraum von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
 11. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
 12. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Die Beendigungsfrist nach Abs. 3 kann aus sozialen Gründen auf Antrag bis zu einer Dauer von drei Monaten verlängert werden.
 - (5) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden und das künftige Betreten der Obdachlosenunterkunft befristet oder auf Dauer untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist. Ferner kann das künftige Betreten der Notunterkunft und deren Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
 - (6) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 3 ist der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen. Art. 28 Abs. 2 und 3 BayVwVfG gelten entsprechend. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeht in den Fällen der Absätze 3 bis 5 durch schriftlichen Bescheid.
 - (7) Im Übrigen endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf seiner Befristung, ohne dass es hierzu einer weiteren Verfügung bedarf.

§ 10

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung eines Benutzungsverhältnisses (§ 9) oder wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 8) sind die überlassenen Räume termingemäß vollständig geräumt und sauber (besenrein) zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Marktgemeinde Dießen am Ammersee herauszugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Marktgemeinde Dießen am Ammersee anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein gemeindliches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. Ein Erlös wird hinterlegt. Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände von der Marktgemeinde Dießen am Ammersee karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (3) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee kann ausnahmsweise dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.
- (4) Haben die Benutzer Änderungen der Räume im Sinne des § 5 oder 7 vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wiederherzustellen.
- (5) Werden die Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 nicht oder nicht termingerecht erfüllt, haben die Benutzer der Marktgemeinde Dießen am Ammersee den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Marktgemeinde Dießen am Ammersee auf seine Kosten beseitigen bzw. beseitigen lassen.
- (2) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn ihren Bediensteten oder weiteren Personen, derer sich die Marktgemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

- (3) Für Personen und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Marktgemeinde nicht. Dies gilt auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. den in § 5 Abs. 1 bis 3, § 6 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 7 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 6 Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet

§ 13

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 14

Aufsicht

Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Marktgemeinde Dießen am Ammersee zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, den 25.04.2023

Sandra Perzul

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

